

AGB - Verkaufs- und Lieferbedingungen der Veolia Umweltservice Wertstoffmanagement GmbH

1. Geltung dieser Bedingungen

- 1.1 Für die gesamte Geschäftsbeziehung einschließlich der zukünftigen zwischen der Verkäuferin und dem Käufer gelten ausschließlich diese Verkaufs- und Lieferbedingungen. Einkaufsbedingungen oder anderen Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen. Sie werden nicht angewendet. Die Verkäuferin ist berechtigt, ihre Verkaufs- und Lieferbedingungen mit Wirkung für die zukünftige gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Käufer nach einer entsprechenden Mitteilung zu ändern. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn der Käufer nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung seinen schriftlichen Widerspruch abgesandt hat. Auf diese Folge wird der Verkäufer den Käufer bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Sollte eine der Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Es gilt an ihrer Stelle die gesetzliche Regelung. In keinem Fall wird die betreffende Bestimmung in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen durch Geschäftsbedingungen des Käufers ersetzt. Entsprechendes gilt bei einer Lücke in den Verkaufs- und Lieferbedingungen.
- 1.2 Besteht zwischen dem Käufer und der Verkäuferin eine Rahmenvereinbarung, gelten diese Verkaufs- und Lieferbedingungen sowohl für diese Rahmenvereinbarung als auch für den einzelnen Auftrag.

2. Vertragsschluss, Schriftform, Auftragsbestätigung

- 2.1 Angebote der Verkäuferin sind bis zum erfolgten Vertragsabschluss freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Bestellungen des Käufers sind für diesen verbindlich.
- 2.3 Alle Aufträge bedürfen einer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Der Inhalt dieser Bestätigung ist ausschließlich maßgebend. Satz 1 gilt für Nebenabreden und sonstige Abmachungen, auch wenn sie nachträglich getroffen werden.
- 2.4 Ist der Käufer Unternehmer, ist für den Inhalt von Bestellungen und Vereinbarungen ausschließlich die schriftliche Bestätigung der Verkäuferin maßgeblich, sofern der Käufer nicht unverzüglich schriftlich widerspricht. Dies gilt insbesondere für mündliche oder telefonische Bestellungen und Vereinbarungen. Eine Mitteilung an die Verkäuferin ist auf jeden Fall dann nicht mehr unverzüglich, wenn sie der Verkäuferin nicht innerhalb von sieben Tagen zugegangen ist.
- 2.5 Etwaige Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, mit Ausnahme einer Änderung im Sinne der Ziffer 1.1, Satz 4 5, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Verkäuferin. Dies gilt auch für die Abweichung von vertraglichen Schriftformerfordernissen.
- 2.6 Kündigungen, Rücktrittserklärungen, Verlangen nach Kaufpreisminderung oder Schadensersatz sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.

3. Salvatorische Vertragsklausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des zwischen der Verkäuferin und dem Käufer geschlossenen Vertrages aus Gründen, die nicht auf den gesetzlichen Regelungen für Allgemeine Geschäftsbedingungen beruhen, unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt mit Rückwirkung diejenige wirksame, die dem von den Parteien bei Abschluss des Vertrages gewollten Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei einer Lücke des jeweiligen Vertrages.

4. Liefertermin, Lieferung

- 4.1 Altpapier ist lufttrocken zu liefern. Als lufttrocken gelten Lieferungen, deren Feuchtigkeit –bei einer normalen relativen Luftfeuchtigkeit von 65% und einer Normaltemperatur von 20 Grad Celsius –den im Zeitpunkt der Lieferung jeweils gültigen Wert in der Sortenliste EN 643 nicht übersteigt. Abweichungen davon, die sich aus der Natur des Materials oder der Art der vorhergehenden Verwendung bzw. Lagerung im Freien ergeben, sind vom Verkäufer vor Abschluss dem Käufer mitzuteilen. Feuchtigkeit, die auf die Witterung des Verladungstages (Regen, Schnee, Hagel) zurückzuführen ist, wird vom Lieferanten nicht berechnet.
- 4.2 Muster sind als Typ-Muster (ungefähre Ausfallmuster) zu betrachten. Sollten die Eigenschaften des Musters als zugesichert gelten, so muss dies besonders vereinbart werden.
- 4.3 Für die Sortenabgrenzung ist, falls keine Sondervereinbarungen getroffen werden, die Sortenliste EN 643 in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils gültigen Fassung maßgebend.
- 4.4 Abschlüsse gelten für die vertragsmäßig festgelegte Menge. Die abgeschlossene Menge darf vom Verkäufer bei Vereinbarung ungefährender Mengen um 10%, bei Vereinbarung bestimmter Mengen um 5% über oder unterschritten werden, sofern dies zur Vollaustastung des Laderaumes erforderlich ist.
- 4.5 Ist als Lieferung eine Wagenladung (Waggon oder LKW) ohne Gewichtsangabe vereinbart, so ist hierunter eine Menge von ungefähr 20 Tonnen zu verstehen, die bis zur Höchstauslastung des Waggons oder LKW's überschritten werden darf. Bei Abschlüssen nach Wagenladungen muss die vereinbarte Anzahl Wagenladungen geliefert und übernommen werden.
- 4.6 Die Lieferung hat, falls nicht besondere Vereinbarungen oder abweichende Gepflogenheiten bestehen, in stapelfähigen Pressballen zu erfolgen. Die Ballen sollen ordnungsgemäß verschnürt sein.
- 4.7 Bei gleichzeitiger Lieferung mehrerer Altpapiersorten gilt jede Sorte als einzelne Lieferung.
- 4.8 Die Gefahr geht auf den Käufer über, wenn die Ware das Ladegelande verlassen hat.
- 4.9 Ist die Lieferung auf Abruf ohne Fristangabe vereinbart, so muss die Ware spätestens innerhalb zweier Monate nach Vertragsabschluss abgenommen werden. Die Ablieferung muss spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Abruf erfolgen.
- 4.10 Verkäufer und Käufer werden von der Verpflichtung zur Leistung sowie von der Einhaltung vereinbarter Lieferfristen durch alle Umstände, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, befreit. Die Vertragspartner haben einander von einer nach Satz 1 eingetretenen Situation rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
- 4.11 Gerät der Käufer mit Abnahme länger als 14 Tage in Verzug, so kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten oder Erfüllung des Vertrages verlangen. In beiden Fällen kann der Verkäufer ohne Nachweis der Schadenshöhe Schadensersatz in Höhe von 10% des vereinbarten Kaufpreises für die Menge fordern, mit der sich der Käufer in Abnahmeverzug befindet.
- 4.12 Ist der Verkäufer mit der Lieferung länger als 14 Tage in Verzug, so treten die gesetzlichen Folgen ein. Die Verpflichtung des Verkäufers zum Schadensersatz ist auf 10% des vereinbarten Kaufpreises der Menge beschränkt, mit der sich der Verkäufer befindet.
- 4.13 Der Käufer hat den Lieferschein zu überprüfen und zu quittieren. Etwaige Einwendungen sind der Verkäuferin unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die quittierte Liefermenge als anerkannt.
- 4.14 Lieferverzögerungen durch Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen oder höhere Gewalt führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist. Höhere Gewalt liegt auch vor bei Arbeitskämpfmaßnahmen einschließlich Streiks und rechtmäßigen Aussperrungen im Betrieb der Verkäuferin oder bei den Vorlieferanten der Verkäuferin. Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz sind in diesem Falle in den Grenzen der Ziffer 11 (Haftung) ausgeschlossen.

- 4.15 Entsteht dem Käufer durch eine von der Verkäuferin verschuldete Lieferverzögerung ein Schaden, kann der Käufer diesen höchstens in Höhe von 5% des Wertes des betroffenen Teils der Gesamtlieferung ersetzt verlangen. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht, sofern die Lieferverzögerung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Verkäuferin zurückzuführen ist oder durch die von der Verkäuferin zu vertretende Lieferverzögerung Leben, Körper oder Gesundheit verletzt werden. Im Falle des Lieferverzuges kann der Käufer nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, wenn die Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erfolgt. Weitergehende Ansprüche bei Lieferverzug, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz, sind nach Maßgabe der Regelungen in Ziff. 11 (Haftung) ausgeschlossen.

5. Versand und Gefahrübergang

- 5.1 Die Lieferung erfolgt ab Werk. Die Verkäuferin veranlaßt die Versendung an den Käufer in dessen Namen und auf dessen Kosten und Gefahr. Dies gilt auch, wenn die Verkäuferin aufgrund von Einzelabreden die Kosten des Transportes trägt und/oder diesen versichert oder den Liefergegenstand beim Käufer aufbaut bzw. errichtet.
- 5.2 Die Verkäuferin schließt auf Wunsch des Käufers und auf dessen Kosten eine Transportversicherung ab. Die Verkäuferin ist berechtigt, sich als Begünstigte zu benennen. Bei der Auswahl des Transportversicherers haftet sie nur für die eigübliche Sorgfalt.
- 5.3 Versandfertig gemeldete Liefergegenstände müssen bei Erreichen des Liefertermins sofort abgerufen werden. Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so gerät er mit dem Tage der Meldung der Versandbereitschaft in Verzug. § 294 BGB wird abbedungen. Die Gefahr geht damit auf den Käufer über. Die Verkäuferin lagert in diesem Falle die Ware auf Gefahr und Kosten des Käufers ein.
- 5.4 Jede Vermehrung der Frachtkosten durch nachträgliche Änderung der Beförderungsart, des Beförderungswegs, des Bestimmungsortes oder ähnlicher auf die Frachtkosten einwirkende Umstände geht zu Lasten des Käufers.
- 5.5 Offensichtliche Verluste oder Beschädigungen beim Transport sind vom Käufer auf der Frachttuitung mit einem entsprechenden Vorbehalt zu vermerken. Darüberhinaus sind sie unverzüglich schriftlich gegenüber dem Transporteur anzuzeigen. Alle für die Wahrung der Rechte des Auftraggebers notwendigen Schritte sind sofort vom Käufer einzuleiten. Verluste oder Beschädigungen durch den Transport sind der Verkäuferin unverzüglich anzuzeigen. Für die Anzeige gegenüber der Verkäuferin gilt eine Ausschlussfrist von einer Woche.
- 5.6 Beschädigungen oder Verluste durch den Transport entbinden den Käufer nicht von der vollen Zahlung des Kaufpreises an die Verkäuferin. Der Käufer tritt im voraus alle Ansprüche gegenüber Dritten, die aufgrund einer Beschädigung oder des Verlustes bei Transport entstehen, an die Verkäuferin ab. Die Verkäuferin nimmt die Abtretung an. Diese Abtretung und etwaige Leistungen der Transportversicherung gemäß Ziffer 4.2 erfolgen ausschließlich erfüllungshalber.

6. Mängel

- 6.1 Der Käufer hat offene Mängel unverzüglich d.h. spätestens innerhalb von 4 Werktagen nach Erhalt der Ware, schriftlich oder fernschriftlich zu rügen. Bei versteckten Mängeln beginnt diese Frist ab Entdeckung des Mangels und endet spätestens drei Monate nach Erhalt der Ware. Geht innerhalb dieser Frist eine schriftliche Rüge beim Verkäufer nicht ein, so sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Bemängelte Ware ist 14 Tage ab Zugang der Mängelrüge beim Verkäufer zur Besichtigung bereitzuhalten, andernfalls Ansprüche aus der Mängelrüge ausgeschlossen sind. Bemängelte Ware muss ordnungsgemäß gelagert und versichert werden. Der Käufer ist verpflichtet, auf Verlangen des Verkäufers gegen Erstattung der nachgewiesenen Kosten unverzüglich die Rücklieferung der Ware vorzunehmen oder zu veranlassen.
- 6.2 Bei mangelhafter Lieferung kann der Käufer nur Minderung oder Lieferung mangelfreier Ware unter Rückgabe der gelieferten verlangen. Beträgt jedoch der Minderwert einer bemängelten Ware nicht mehr als 15%, kann nur Minderung verlangt werden. Schlägt die Ersatzlieferung fehl, oder erfolgt diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist, so ist der Käufer berechtigt, nach seiner Wahl Herabsetzen der Vergütung oder Rückgängigmachen des Kaufvertrages zu verlangen.
- 6.3 Der Anspruch auf Gewährleistung verjährt spätestens drei Monate nach Erhalt der Ware. Die Gewährleistungspflicht des Verkäufers endet in jedem Fall mit dem Eintrag der Ware in das erste Stoffaufbereitungsaggregat.
- 6.4 Im Rahmen der Gewährleistung werden nur solche Mängel berücksichtigt, die unmittelbar an der gelieferten Sache selbst bestanden haben. Für alle weitergehenden Schäden, insbesondere Folgeschäden, wird nur im Falle grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verhaltens gehaftet. Ausgeschlossen ist eine Ersatzpflicht für Schäden, die durch die Anwesenheit von produktionschädlichen Stoffen entstehen, sofern nicht der Verkäufer eine ausdrückliche und uneingeschränkte Reinheitsgarantie übernommen hat.
- 6.5 Die Haftung des Verkäufers ist im jedem Falle auf die doppelte Höhe des Kaufpreises beschränkt.

7. Verkaufsmaßstäbe

- 7.1 Altpapier wird im Allgemeinen nach Gewicht verkauft. Die beim Abschluss vereinbarten Preise verstehen sich als „ab Verladestation“ (Waggonverladung) bzw., „frei LKW ab Lager des Verkäufers“ (LKW-Verladung), wenn nicht ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird (z.B. „frei Empfänger“ oder „frei Bestimmungsstation“). Bei Käufen „frei Empfänger“ oder „frei Bestimmungsstation“ ist der Käufer – falls erforderlich – verpflichtet, die Fracht zu verauslagern; Skonto darf für den Frachtbrief nicht abgezogen werden. Deckenmiete, Frachtbriefstempel und ähnliche Kosten gehen zu Lasten der zur Frachtzahlung Verpflichteten.
- 7.2 Die in Pressballen gelieferte Ware wird brutto für netto berechnet. Die nicht mit dem Bruttogewicht abgerechneten Verpackungen sind innerhalb von 6 Wochen in ordnungsgemäßen Zustand frachtfrei zurückzugeben.
- 7.3 Die Rücksendung von Privat- und Leihdecken hat innerhalb von fünf Tagen nach Eingang in ordnungsgemäßen Zustand frachtfrei zu erfolgen. Wird diese Frist überschritten, so hat der Käufer die dem Verkäufer entstehenden Mehrkosten zu vergüten. Deckenmieten für private Abdeckplanen können vom Verkäufer bis zur Höhe der von der Bundesbahnverwaltung erhobenen Deckenmiete berechnet werden. Bei Benutzung von Leihdecken sind die Gebühren zu vergüten, die von den Wagendeckenverleihinstituten berechnet werden

- 7.4 Bei Waggonverladung soll die Feststellung des Gewichtes grundsätzlich bahnsseitig vorgenommen werden. Bei dieser Verwiegung gelten folgende Bestimmungen: Die leeren und beladenen Waggons sind bahnsseitig zu verwiegen. Soweit sich bei der Verwiegung bereits die Decken auf den Waggons befinden, ist um das Deckengewicht zu kürzen. Wenn auf der Abgangstation keine Verwiegung des leeren und beladenen Waggons erfolgt ist, so gilt das in dieser Weise auf der Bestimmungsstation ermittelte Gewicht. Ist auf der Abgangstation nur der beladene Waggon gewogen worden, unter Abzug des am Waggon abgeschrieben Eigengewichts, so kann auf der auf der Bestimmungs- oder Empfangsstation das Gewicht durch Leerwiegen des Waggons amtlich ermittelt werden. Der bahnsseitige Verwiegung wird Verwiegung durch bahnsseitig vereidigte Wiegemeister auf geeichter Waage gleichgestellt.
- Beim Versand von Altpapier und Papierabfällen durch Kraftwagen muss – sofern nichts anderes vereinbart wurde – eine Verwiegung auf einer öffentlichen Waage oder durch einen Vereidigten Wäger stattfinden
- Ist beim LKW-Bezug eine Verwiegung auf einer öffentlichen Waage oder durch einen vereidigten Wäger am Verladeort nicht erfolgt, so gilt das beim Empfänger auf einer öffentlichen Waage oder durch einen vereinigten Wäger durch Voll- und Leerwiegen ermittelte Gewicht.
- Bei erheblichen Gewichtsunterschieden haben Käufer und Verkäufer das Recht, eine amtliche Nachprüfung zu verlangen, deren Kosten der unterliegende Teil trägt. Gewichtsabweichungen bis zu 0,5% bleiben unbeachtlich.
- 7.5 Der Verkäufer trägt bei Waggonverladung das Wiegegeld auf der Abgangstation, ebenso auf der Bestimmungsstation, wenn eine in Abs. 4 vorgesehene bahnsseitige Verwiegung auf der Abgangstation nicht stattgefunden hat. Das Wiegegeld auf der Bestimmungsstation trägt der Käufer, wenn das Nachwiegen von ihm veranlasst worden ist. Die Anschlussgebühren werden von dem jeweiligen Anschlussinhaber getragen. Das gleiche gilt analog für Lieferanten per LKW.
- 8. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht**
- 8.1 Die Zahlung ist mangels besonderer Vereinbarung sofort netto Kasse für die Verkäuferin kostenfrei zu leisten.
- 8.2 Für die Erfüllung, die Rechtzeitigkeit der Zahlung und den Anfall von eventuell vereinbarten Skonti ist der Eingang auf dem Bankkonto der Verkäuferin maßgeblich. Zahlung durch Scheck und/oder Wechsel erfolgt ausschließlich zahlungshalber. Bei Wechsel- oder Scheckzahlung gilt als Zeitpunkt der völligen Bezahlung erst die Beendigung der Haftung der Verkäuferin im Zusammenhang mit diesen Papieren nach deren endgültigen Bezahlung (einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Kosten) durch den Käufer.
- 8.3 Bei Kundenwechseln und Eigenakzepten wird kein Skonto gewährt. Eigenakzepten und Kundenwechsel müssen der Verkäuferin innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum vorliegen, und die Laufdauer darf 90 Tage ab Rechnungsdatum nicht überschreiten. Diskont und sonstige Spesen gehen sowohl bei Kundenwechseln als auch bei Eigenakzepten zu Lasten des Käufers. Eine Verpflichtung, Kundenwechsel oder Eigenakzepten anzunehmen, besteht nicht. Die Annahme von Kundenwechseln oder Eigenakzepten bedarf der besonderen vorherigen Zustimmung der Verkäuferin.
- 8.4 Auch wenn ein Zahlungsziel vereinbart wurde, kann die Verkäuferin die sofortige Bezahlung aller Forderungen verlangen und/oder Lieferungen von Vorauszahlungen abhängig machen, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse des Käufers eingetreten ist oder eine solche aufgrund objektiver Umstände für die Zukunft erwartet wird.
- Im Falle einer Stundung oder Ratenzahlungsvereinbarung werden alle Forderungen gegen den Käufer sofort fällig, wenn der Käufer eine Zahlung endgültig verweigert oder mit einer fälligen Zahlung mehr als 14 Tage in Verzug gerät. Dies gilt nicht, wenn der rückständige Betrag weniger als 10 % der ausstehenden Forderungen ausmacht.
- 8.5 Der Käufer kommt in Verzug, wenn er auf eine Mahnung der Verkäuferin, die nach Eintritt der Fälligkeit des Zahlungsanspruches erfolgt, nicht zahlt. Unabhängig davon kommt der Käufer in Verzug, wenn er nicht zu einem im Vertrag kalendermäßig bestimmten oder zu einem nach dem Vertrag bestimmtem Zahlungszeitpunkt leistet. Unabhängig von einer Mahnung gerät der Käufer spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Forderungsaufstellung in Verzug.
- 8.6 Bei Verzug des Käufers kann die Verkäuferin vorbehaltlich weitergehender Ansprüche, Verzinsung des ausstehenden Betrages in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz sowie Kosten pro Mahnung von € 3,00 verlangen. Der Käufer ist berechtigt, den Nachweis zu erbringen, daß der Verkäuferin ein Kostenanteil von weniger als € 3,00 pro Mahnung entstanden ist. Ist der Käufer Kaufmann, ist die Forderung ab Fälligkeit mit einem 8 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz liegenden Fälligkeitszins zu verzinsen.
- 8.7 Eine Aufrechnung des Käufers mit Gegenansprüchen sowie ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen des Käufers. Dies gilt auch bei der Geltendmachung von Mängeln.
- 9. Erfüllungspflicht, Unmöglichkeit und Nichterfüllung**
- 9.1 Die Lieferverpflichtung der Verkäuferin und die Lieferfrist unterliegt dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen, vollständigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung.
- 9.2 Wenn der Verkäuferin die gesamte Leistung vor Gefahrübergang aufgrund eines von der Verkäuferin zu vertretenden Umstandes unmöglich wird, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten.
- Im Falle einer teilweisen Unmöglichkeit oder teilweisen Unvermögens gilt die vorstehende Regelung nur für den entsprechenden Teil. Der Käufer kann in diesem Fall jedoch vom Gesamtvertrag zurücktreten, wenn er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung nachweisen kann.
- Weitergehende Ansprüche des Käufers, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz, sind nach Maßgabe der Regelungen in **Ziffer 11 (Haftung)** ausgeschlossen.
- 9.3 Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Käufers ein, so bleibt dieser zur Erfüllung verpflichtet.
- 9.4 Nach Rücktritt der Verkäuferin vom Vertrag bzw. nach ihrer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung gemäß § 323 BGB ist die Verkäuferin berechtigt, zurückgenommene Ware frei zu verwenden. Im Rahmen ihres Schadensersatzanspruches wird zurückgenommene Ware gemäß **Ziffer 10.8** berücksichtigt.
- 9.5 Bei von der Verkäuferin nicht zu vertretenden Pflichtverletzungen, die nicht in der Lieferung mangelhafter, neu hergestellter Sachen bestehen, ist der Käufer nicht zum Rücktritt berechtigt.
- 10. Eigentumsvorbehalt**
- 10.1 Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur völligen Bezahlung aller zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses bestehenden Forderungen der Verkäuferin aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer ihr Eigentum. Die Vorbehaltsware bleibt darüber hinaus bis zur völligen Bezahlung der künftigen Forderungen der Verkäuferin ihr Eigentum.
- 10.2 Die Be- bzw. Verarbeitung oder Umbildung im Sinne von § 950 BGB (nachfolgend einheitlich "Verarbeitung") der Vorbehaltsware erfolgt unentgeltlich für die Verkäuferin, d.h. rechtlich ist sie Herstellerin der neuen Sachen im Sinne von § 950 BGB.
- Im Falle der Verarbeitung von Vorbehaltswaren und Sachen anderer Eigentümer durch den Käufer oder seine Subunternehmer erfolgt sie zugleich unentgeltlich für die Verkäuferin und den Käufer. Falls der Käufer mit den Eigentümern anderer an der Verarbeitung beteiligter Sachen diesbezügliche Vereinbarungen getroffen hat, erfolgt sie auch für diese anderen Eigentümer. Die Verarbeitung erfolgt mit der Maßgabe, daß die Verkäuferin, der Käufer und ggf. die anderen Eigentümer zu jedem Zeitpunkt und zu jedem Grad der Verarbeitung als gemeinschaftlicher Hersteller der einzelnen neuen Sachen anzusehen sind.
- Die Verkäuferin erwirbt im Verhältnis des anteiligen Rechnungswertes für die jeweils verarbeitete Vorbehaltsware zum Gesamtwert aller verarbeiteten Sachen Miteigentum an den einzelnen hergestellten Sachen. Gleiches gilt für die Fälle der Verbindung und Vermischung bzw. Vermengung im Sinne der §§ 947 und 948 BGB. Stattdessen gilt die Regelung wie sie vorstehend für die Verarbeitung getroffen worden ist.
- Die vorstehende Regelung für den Fall der Verarbeitung gilt auch im Falle des § 946. Alle Verbindungen von Vorbehaltswaren mit einem Grundstück erfolgen nur zum vorübergehenden Zweck. Insoweit gewährt der Käufer der Verkäuferin hiermit ein entsprechendes Nutzungsrecht. Sollte dennoch das Eigentum der Verkäuferin an der Vorbehaltsware durch irgendwelche tatsächlichen oder rechtlichen Umstände erlöschen, überträgt der Käufer hiermit das Eigentum an den entstandenen Sachen mit dem Zeitpunkt der Entstehung auf die Verkäuferin. Dies gilt jeweils auch im Falle mehrerer nachfolgender derartiger Prozesse. Im oben beschriebenen Falle der Verarbeitung von Sachen verschiedener Eigentümer und im Falle der Verbindung gem. § 947 BGB bzw. Vermischung oder Vermengung im Sinne von § 948 BGB überträgt der Käufer der Verkäuferin das Miteigentum in der oben beschriebenen Höhe. Die Verkäuferin nimmt die Übertragung hiermit an. Der Käufer verwahrt die Sachen unentgeltlich für die Verkäuferin.
- Der Käufer erwirbt in allen vorstehenden Fällen jeweils ein korrespondierendes Anwartschaftsrecht an den hergestellten bzw. entstandenen einheitlichen Sachen, das wie das Anwartschaftsrecht an den Vorbehaltswaren zum Vollrecht erstarkt. Die aus der Verarbeitung entstehenden wie auch die der Verkäuferin ganz oder teilweise übereigneten Sachen gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
- Der Käufer wird der Verkäuferin alle zur Feststellung ihres Eigentumsanteils notwendigen Informationen zukommen lassen.
- 10.3 Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltswaren an Dritte und die Abtretung oder Verpfändung von Anwartschaften dafür sind ausgeschlossen. Bei Pfändungen und Beschlagnahme durch Dritte einschließlich der Geltendmachung von Pfandrechten wie Vermieterpfandrechten und bei sonstigen Beeinträchtigungen der Sicherungsrechte der Verkäuferin ist der Verkäuferin sofort Anzeige zu machen. Die Kosten einer Intervention durch die Verkäuferin gehen, soweit sie nicht vom jeweiligen Dritten zu erlangen sind, zu Lasten des Käufers.
- 10.4 Bei Zahlungsverzug ist der Verkäuferin die Vorbehaltsware auf Verlangen unverzüglich herauszugeben, ohne daß es einer Rücktrittserklärung der Verkäuferin bedürfte. Gleiches gilt bei wesentlicher Verschlechterung der finanziellen Lage des Käufers. Das Rücknahmeverlangen und die Rücknahme gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- 10.5 Erwirbt der Käufer die Vorbehaltsware zum Zwecke des unmittelbaren Weiterverkaufs, ist der Käufer berechtigt, sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. Erwirbt er sie zum Zwecke der Verbindung oder der Verarbeitung und des anschließenden Weiterverkaufs, ist er berechtigt, das Verarbeitungsprodukt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. Ist die Vorbehaltsware nicht zum unmittelbaren Weiterverkauf bzw. zur Verarbeitung mit anschließendem Weiterverkauf bestimmt, ist eine Weiterveräußerung ohne vorherige Zustimmung der Verkäuferin unzulässig. Die Weiterveräußerung ist auch unzulässig, wenn die entstehende Forderung von früheren Verfügungen des Käufers zugunsten Dritter erfaßt wird, beispielsweise durch eine Globalzession.
- Die aus dem Verkauf der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen werden schon jetzt mit Wirkung zum Zeitpunkt ihrer Entstehung in voller Höhe mit allen Neben- und Sicherungsrechten an die Verkäuferin abgetreten. Die Verkäuferin nimmt hiermit die Abtretung an.
- Wenn Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren verkauft wird, erfolgt die Abtretung in Höhe des Betrages, den die Verkäuferin dem Käufer für die betroffene Vorbehaltsware anteilig fakturiert hat. Im Falle, daß der Verkäuferin an der Vorbehaltsware nur ein Miteigentumsanteil zusteht, erfolgt die Abtretung in Höhe des Betrages, der dem von der Verkäuferin an den Käufer fakturierten Wert der von der Verkäuferin gelieferten und darin enthaltenen Vorbehaltsware, die den Miteigentumsanteil begründet hat, entspricht. Alle Abtretungen erfolgen jeweils erstangig für die Verkäuferin.
- Nimmt der Käufer die Forderungen aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware in ein mit seinen Abkäufern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so sind die jeweiligen anerkannten Saldoforderungen und die Schlusssaldoforderung insoweit an die Verkäuferin abgetreten, wie in ihnen Einzel(teil)forderungen enthalten sind, die nach den vorstehenden Bestimmungen abgetreten gewesen wären, wenn es sich nicht um in das Kontokorrent einzustellende Forderungen gehandelt hätte.
- Für die Feststellung der Drittschuldner nach Vor- und Zunamen, Adresse und Forderungshöhe, sind die Bücher des Käufers maßgebend. Jede anderweitige Abtretung, Verpfändung oder sonstige Belastung dieser Forderungen bzw. Forderungsteile ist unzulässig.
- 10.6 Der Käufer kann, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen der Verkäuferin gegenüber nachkommt, die Forderungen für sich im ordnungsgemäßen Geschäftsgang einziehen. Die Abtretung der Forderung ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle der Abtretung zum Zwecke der Forderungseinziehung im Wege des Factoring, wenn gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet wird, die Gegenleistung in Höhe des Forderungsanteils der Verkäuferin solange unmittelbar an die Verkäuferin zu bewirken, als noch Forderungen der Verkäuferin gegen den Käufer bestehen.
- 10.7 Mit dem Zahlungsverzug des Käufers um mehr als einen Monat, der Zahlungseinstellung des Käufers, einem Scheck- oder Wechselprotest beim Käufer (soweit die Verkäuferin in irgendeiner Weise Begünstigte dieses Schecks oder Wechsels ist), einer erfolgten Pfändung von Vorbehaltsware oder der Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Käufers erlischt das Recht des Käufers zur Verarbeitung bzw. Verbindung/Vermischung wie auch das Recht zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware und auch das Recht zum Einzug der Forderungen.
- Die Verkäuferin ist über die vorstehenden Ereignisse unverzüglich zu informieren. Es ist ihr eine Aufstellung über vorhandene Vorbehaltsware zu übersenden. Die Vorbehaltsware ist gesondert zu lagern und auf ihr Verlangen unverzüglich an sie herauszugeben. Die Verkäuferin ist außerdem sofort zum Einzug der an sie abgetretenen Forderungen berechtigt. Die abgetretenen Forderungen sind der Verkäuferin unverzüglich mit ihrer Zusammensetzung, Höhe, Entstehungsdatum sowie mit Vor- und Zunamen und Adressen der Drittschuldner bekanntzugeben. Dies gilt auch für alle anderen für die Bestimmung und den Einzug der Forderungen erforderlichen Informationen.
- Die Drittschuldner sind unverzüglich vom Käufer über die erfolgte Abtretung zu unterrichten. Der Käufer hat der Verkäuferin auf Verlangen eine Abtretungsurkunde zu erteilen. Die nach dem Erlöschen des Forderungszugsrechtes auf an die Verkäuferin abgetretene Forderungen eingehenden Gelder sind bis zur Höhe aller gesicherten Forderungen treuhänderisch entgegenzunehmen und sofort an die Verkäuferin auszukehren oder auf einem Sonderkonto mit der Bezeichnung "Veolia Umweltservice Wertstoffmanagement GmbH treuhänderisch verwahrtes Geld" anzusammeln. Der Käufer ist mit der Verkäuferin einig, daß das entgegengenommene Geld Eigentum der Verkäuferin ist. Die Ansprüche aus dem erwähnten Konto tritt der Käufer schon jetzt an die Verkäuferin ab. Die Verkäuferin nimmt diese Abtretung an.
- Nach Rücknahme der Ware gem. Ziffer 10.4 oder Rücktritt vom Vertrag bzw. nach Fristsetzung gem. § 323 BGB und fruchtlosem Ablauf der Frist ist die Verkäuferin berechtigt, zurückgenommene Ware frei zu verwenden.
- Dem Käufer wird der Verwertungserlös gutgeschrieben. Abzuziehen vom Verwertungserlös sind angemessene Rückhol-, Aufarbeitungs- und Verkaufskosten. Die Gehälter der dafür eingesetzten Mitarbeiter der Verkäuferin sind anteilig mit anzusetzen. Als Verkaufskosten

sind 25 % des Verwertungserlöses anzusetzen. Gutgeschrieben wird maximal jedoch der Betrag, den ein Unternehmen der Handelsstufe der Verkäuferin für die zurückgenommenen Vorbehaltswaren unter Berücksichtigung ihres Zustandes bei Zurücknahme und ihrer Belegenheit üblicherweise als Einkaufspreis zahlen würde. Bei Ware, die durch die Verkäuferin hergestellt wurde, wird maximal der unmittelbare Selbstkostenpreis der Verkäuferin unter Außerachtlassung von Verwaltungs- und Vertriebskosten gutgeschrieben. Die gutgeschriebenen Beträge werden mit unseren Forderungen solange verrechnet, bis letztere erloschen sind.

- 10.9 Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten im üblichen Umfang, auf jeden Fall jedoch gegen Feuer-, Sturm-, Wasser-, und Diebstahlschäden, ausreichend zum Neuwert zu versichern und der Verkäuferin den Versicherungsschutz auf Verlangen nachzuweisen. Er tritt hiermit seine Ansprüche, die ihm gegen die Versicherungsgesellschaft und/oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit den Vorbehaltswaren zustehen, in Höhe des auf die Vorbehaltsware der Verkäuferin entfallenden Anteils an die Verkäuferin ab. Die Verkäuferin nimmt die Abtretung an. Die sonstigen im Rahmen dieses Eigentumsvorbehalts vereinbarten Bestimmungen gelten entsprechend.
- 10.10 Soweit die besicherten Forderungen der Verkäuferin durch Vorbehaltsware und/oder Abtretungen oder sonstige Sicherheiten nicht nur vorübergehend zu mehr als 110% besichert sind, wird die Verkäuferin auf Verlangen des Käufers nach eigener Wahl bis zur vorstehenden Grenze Sicherungsrechte freigeben. Bei der Bewertung der Sicherheiten ist vom realisierbaren Erlös bei Verwertung der Sicherheiten auszugehen. Keinesfalls ist jedoch von einem höheren Wert auszugehen als von demjenigen Wert, der nach den vorstehenden Regelungen im Falle einer Rücknahme bzw. im Falle des Forderungseinzuges durch die Verkäuferin dem Käufer gutzuschreiben ist. Forderungen sind nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchhaltung zu bewerten und ggf. abzuzinsen. Der Käufer hat der Verkäuferin die für diese Bewertung notwendigen Informationen auf Verlangen unverzüglich mitzuteilen.

11. Haftung

- 11.1 Die nachstehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten auch für deliktische Ansprüche, soweit diese mit vertraglichen Ansprüchen konkurrieren.
- 11.2 Die Haftung der Verkäuferin für Schäden gleich welcher Art ist ausgeschlossen. Dieser Ausschuß gilt nicht
- für Schäden, die die Verkäuferin vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
 - in Fällen leichter Fahrlässigkeit für Schäden, die auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, sowie – vorbehaltlich der Regelungen unter Ziffer 2. und Ziffer 3. - für Schäden, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die Verkäuferin beruhen.
- 11.3 In den Fällen fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung der Verkäuferin
- mit Ausnahme von Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit - jedoch auf den vertragstypischen, für die Verkäuferin bei Abschluß des Vertrages oder Begehung der Pflichtwidrigkeit vorhersehbaren Schaden begrenzt. Insoweit ist die Haftung der Verkäuferin für Schäden ausgeschlossen, die ausschließlich dem Risikobereich des Käufers zuzurechnen sind.
- 11.4 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten auch für die Haftung der Verkäuferin für ihre Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sowie die persönliche Haftung der Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der Verkäuferin.
- 11.5 Die Verkäuferin haftet je Schadensereignis, das durch grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen, die nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte sind, verursacht wird, höchstens bis 100.000 €.
- 11.6 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, soweit danach zwingend gehaftet wird. Sie gelten auch nicht, wenn die Verkäuferin eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat.

12 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 12.1 Erfüllungsort für die Warenlieferung ist Sitz des Kunden, für die Zahlungen Sitz des Verkäufers.
- 12.2 Mit Käufern, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, wird Hamburg als zusätzlicher Gerichtsstand vereinbart. Klagen gegen die Verkäuferin können nur in Hamburg anhängig gemacht werden.
- 12.3 Es gilt ausschließlich deutsches materielles Recht unter Ausschluß des internationalen Privatrechts, des vereinheitlichten internationalen Rechts und insbesondere unter Ausschluß des UN Kaufrechts (CISG).

13 Geheimhaltung

Der Käufer verpflichtet sich, Informationen über das technische und kommerzielle Wissen der Verkäuferin, welche ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehungen bekannt werden, streng geheim zu halten und nur für die vertraglich vorgesehenen Zwecke zu verwenden. Diese Verpflichtung gilt für die Dauer der Geschäftsbeziehung. Sie gilt darüber hinaus für einen Zeitraum von zwei Jahren nach ihrer Beendigung. Sie bezieht sich nicht auf öffentlich bekanntes Wissen, welches ohne Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung bekannt geworden ist.

14 Datenschutz

Es gelten die Datenschutzhinweise für Kunden und Geschäftspartner der Veolia Umweltservice Wertstoffmanagement GmbH in der jeweils geltenden Fassung, Diese sind abrufbar unter www.veolia.de/Datenschutz.

15 Embargomaßnahmen

Der Käufer versichert, dass er keine von der Verkäuferin erhaltenen Waren - direkt oder indirekt - bestimmten natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen sowie Organisationen, die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 (Verordnung über Anwendung restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Organisationen, die mit dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen) aufgeführt sind, bereitstellt.